

Inklusion und Exklusion: Rentenpolitik im rassistischen NS-Wohlfahrtsstaat

Ulrike Haerendel

Zusammenfassung

Die Rentenpolitik im NS-Staat begnügte sich mit kleinen Änderungen gegenüber dem eingeschlagenen Pfad, die aber häufig mit propagandistischer Aufwertung verkauft wurden. Während Renten mindestens bis zum Krieg auf sehr niedriges Niveau sanken, gab es gewisse Leistungsausweitungen, die den Rentenbezug erleichterten und mehr Menschen ins System inkludierten, so auch Nicht-Erwerbstätige. Die rassistische Ausgrenzung von „Staatsfeinden“, Juden, Sinti und Roma und anderen Unerwünschten lief von Anfang an parallel. Sie wurde nicht nur durch Normen und Maßnahmen des Regimes vorangebracht, sondern auch von den Rentenversicherungsträgern selbst gefordert und umgesetzt. Mit Beginn der Deportationen wurden Renten ausgesetzt und dann ganz entzogen, während gleichzeitig Leistungsverbesserungen die Heimatfront stabilisieren sollten.

Abstract: Inclusion and Exclusion: The Old Age Pension System in the Racist Welfare State 1933 – 1945

During the Third Reich, pension policy deviated very little from the previous path, although Nazi-propaganda stated major improvements. Whereas pensions dropped to a very low level until World War II, there were expansions of benefits, too. By making it easier to qualify for a pension, including especially non-workers, the coverage of the retirement system increased. However, the discrimination of Jews and other so called outlaws took place from the very beginning in the National Socialist society. Not only the judicial system and other instruments of the government were excluding Jews from the social security system, but also the administration of the pension insurance. With the beginning of the Shoah pension benefits to Jews have been put on hold and withdrawn later on. At the same time improvements of benefits for the “Germans at home” were meant to stabilize the war society.

1. Einleitung

Mein Beitrag widmet sich Inklusions- und Exklusionsstrategien in der Rentenpolitik des NS-Staates. Die Ausweitung des sozial-, familien- und gesundheitspolitischen Instrumentariums, flankiert von Überwachung und Kontrolle, war ein markantes Prinzip nationalsozialistischer Gesellschaftspolitik. Ihm entsprach eine Politik von Ausschluss und „Ausmerze“ derjenigen, die als „rassefremd“, „erbkrank“, „asozial“ oder auch politisch unerwünscht identifiziert wurden. Solche Inklusions- und Exklusionsmechanismen dienten der Herrschaftsstabilisierung, der Steigerung der Produktivität, den sozialdarwinistischen Vorstellungen vom „rassereinen Volkskörper“, der Geburtenpolitik und der Formierung einer letztlich kriegsbereiten „Volksgemeinschaft“. Die inklusive Volksgemeinschaft im NS-Sinn wurde angestrebt über eine möglichst scharfe Definition ihrer Ränder: Juden, Sinti und Roma, aber auch so genannte Staatsfeinde oder „Gemeinschaftsfremde“, Kranke und Behinderte oder nur Unangepasste wurden ausgeschlossen und einer eskalierenden Verfolgung ausgesetzt, die weit über die Exklusion hinaus bis zur Ermordung ging (*Süß/Süß* 2008; *Schlegel-Voß* 2005, S. 22 ff.).

In der Verwertungslogik des Dritten Reiches standen alte Menschen ebenfalls relativ weit unten auf der Skala. Die NS-Ideologie setzte an erster Stelle auf den arbeits- und kampffähigen „Volksgenossen“. Im Krieg ging es so weit, dass in einer sozialdarwinistisch bestimmten Verwertungskette Altenheime geräumt wurden, um Platz für die „wertvolleren“ Bombenevakuierten oder Kriegsverletzten zu machen. Diese Verlegungen zusammen mit schlechter Versorgung und Vernachlässigung bedeuteten für manche alten Menschen auch den Tod (*Süß* 2003, bes. S. 292 – 310).

Zwar nahm die totalitäre „Volksgemeinschaft“ die alten Menschen nicht aus, wertete sie an mancher Stelle sogar scheinbar auf: Das Mutterkreuz erhielten bei der ersten Verleihung 1939 zunächst nur Frauen über 60, für „Arbeitsopfer“ gab es besondere Angebote der Deutschen Arbeitsfront (DAF), und Kriegsveteranen genossen hohe Wertschätzung. Allerdings ging es bei solchen Ehrungen nicht um Anerkennung für das Individuum, sondern um dessen Verdienste für die „Volksgemeinschaft“, die man als vorbildlich für Loyalität, Durchhaltewillen und Opferbereitschaft propagandistisch vorzeigen wollte. Gleichzeitig sollten die so Geehrten selbst ihre Bindung an Staat und Partei noch stärker spüren und vor möglichen Zweifeln an materieller Benachteiligung immunisiert werden.

Die hier skizzierten Charakteristika nationalsozialistischer Sozialpolitik, die rassistische Ideologisierung, die propagandistische Aufwertung und die materielle Verknappung von Ressourcen für alte Menschen, bestimmten auch die Rentenversicherung im NS-Staat. Andererseits galten gewisse, in der Grün-

dungszeit der Sozialversicherung aufgestellte Eckpfeiler organisatorischer und finanzieller Unabhängigkeit vom jeweils herrschenden Regime weiter. Die Permanenz und Verlässlichkeit der Institution Sozialversicherung, hergestellt durch einen eigenen, überwiegend nicht aus Steuermitteln gespeisten Etat, den Rechtsanspruch auf Leistungen sowie die Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen, konnte auch im NS-Staat nicht ohne normenstaatliche Instrumente ausgehebelt werden.

2. Fortsetzung des Sanierungskurses

In Punkt 15 des 25-Punkte-Programms von 1920 hatte die NSDAP einen „großzügigen Ausbau“ der Altersversorgung gefordert. Was 1933 in einer Phase ansteigender Konjunktur und des schnellen Abbaus der Arbeitslosigkeit folgte, war allerdings alles andere. Die heftigen Einschnitte der Weltwirtschaftskrise wurden keineswegs rückgängig gemacht, sondern genutzt, um die Rentenversicherung wieder auf stabile Füße zu stellen. Im Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. Dezember 1933, das dann auch folgerichtig Sanierungsgesetz genannt wurde, wurden die Notverordnungs-kürzungen von 1931/32 beibehalten und die Neurenten sogar noch weiter gesenkt. „Alle Beteiligten, d.s. Arbeitgeber, Versicherte, Rentner und das Reich müssen gleichmäßig Opfer bringen, um die Invalidenversicherung, deren Gesunderhaltung für alle Beteiligten von größter Bedeutung ist, zu sanieren“, hieß es in der Begründung des Gesetzentwurfs durch das Reichsarbeitsministerium (zitiert nach *Teppe* 1977, S. 214). In der Tat wollten Staatssekretär Johannes Krohn und seine Mitarbeiter über eine Beitragserhöhung von 1,5 Prozent auch die Wirtschaft zugunsten der Sanierung belasten. Sie konnten sich damit aber nicht gegenüber Reichsfinanzminister Schwerin von Krosigk und Reichswirtschaftsminister Hugenberg durchsetzen, während ihr eigener Ressortchef, Reichsarbeitsminister Seldte, für die Sachbelange seines Ressorts keinen Sinn und kein Durchsetzungsvermögen entwickelte (*Teppe* 1977, S. 209, 215).

Letztlich konnte von der gleichmäßigen Belastung auch deshalb keine Rede sein, weil über eine Senkung des Grundbetrags und eine Stärkung des Äquivalenzprinzips die niedrigeren Einkommensklassen, und damit besonders Frauen, die größten Einbußen hatten. Das Reichsarbeitsministerium verzichtete in seiner Begründung gegenüber den anderen Ministerien auf volksgemeinschaftliche Rhetorik und betonte die Aufrechterhaltung des Differenzierungsgedankens, der die deutsche Rentenversicherung von jeher geprägt hätte: „Die Renten sollen für hochbezahlte Arbeiter weniger gekürzt werden als diejenigen für niedriger entlohnte, um eine ungerechte Nivellierung der Renten in der Zukunft zu vermeiden.“ (zitiert nach *Schlegel-Voß* 2005, S. 53; *Noll* 2010, S. 225).

Das Sanierungsgesetz sorgte dafür, dass die Rentenhöhen sowohl in der Arbeiter- wie auch in der Angestelltenversicherung – bei höheren Nominalbeträgen – bis Kriegsbeginn den niedrigen Stand der Weltwirtschaftskrise beibehielten. Gleichzeitig rückten die Beamten des Reichsarbeitsministeriums dem schon vor 1933 verfolgten Fernziel, der Rückkehr zur Kapitaldeckung, näher (vgl. Tabellen und Schaubilder bei *Schlegel-Voß* 2005, S. 73 – 77 und *Geyer* 1991, S. 428 ff.). Zeitgenössisch galt die Umlage als unseriös, und die Vertreter des Reichsarbeitsministeriums in der NS-Zeit erwiesen sich als die treuen Sachwalter ihrer Vorgänger im Reichsamt des Innern, die schon bei der Einführung der Rentenversicherung in den 1880er Jahren auf eine Anwartschaftsdeckung gedrungen hatten. Um nicht gleich zu hohe Beiträge und Reichszuschüsse einfordern zu müssen, einigte man sich bei Einführung der Rentenversicherung schließlich auf eine Kapitaldeckung in Zehnjahresperioden, die nicht alle künftigen Anwartschaften mit abdecken musste. Zu den Gegnern der Anwartschaftsdeckung hatte übrigens Bismarck gehört, der es – hier sehr modern denkend – für irrelevant hielt, dass es unterschiedliche Generationen von Zahlern und Empfängern gebe. Im Unterschied zur Privatversicherung zahle man nicht auf sich selbst ein, sondern auf den Staat, und dieser garantiere für die Permanenz der Institution (*Manow* 2000).

Unter dem Gesichtspunkt von Inklusion und Exklusion war am Sanierungsgesetz eine weitere Neuerung interessant, die der Reichssparkommissar einbrachte. Eine zu Unrecht bewilligte Rente konnte künftig auch ohne die bisher geforderte wesentliche Veränderung in den Verhältnissen des Empfängers entzogen werden, wenn eine erneute Prüfung ergab, dass er nicht invalide war (*Schlegel-Voß* 2005, S. 55). Was mit der prekären Finanzlage der Invalidenversicherung begründet wurde, war freilich auch ein Schritt hin zu einer Einschränkung der subjektiven Rechte, die gerade den entscheidenden Qualitätssprung der Sozialversicherung im Vergleich zur älteren bedürftigkeitsgeprüften Fürsorge bedeutet hatten. Als die Finanzen sich konsolidiert hatten, war es die Arbeitsmarktlage, die die Überprüfung und gegebenenfalls Entziehung von Renten für den NS-Staat attraktiv machte: „So wurde angesichts des fortschreitenden Arbeitskräftemangels seit 1936 verstärkt die Erwerbsunfähigkeit von Rentnern in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen überprüft und nicht selten bedingt oder ganz aufgehoben.“ (*Teppe* 1977, S. 232).

Auf das Sanierungsgesetz folgte schon ein halbes Jahr später eine Organisationsreform im Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934. Die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung wurden ohne die Arbeitslosenversicherung zur „Reichsversicherung“ zusammengefasst. Das Reichsversicherungsamt konnte als oberste Aufsichtsbehörde fortan deutlich mehr Kompetenzen beanspruchen und in die verschiedenen Träger, die aber erhalten blieben, hineinregieren. Deren Selbstverwaltungselemente, wie die Ausschüsse bei den Landesversicherungsanstalten, wurden abgeschafft. Allerdings waren diese

bereits durch das Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 der Gleichschaltung unterzogen und personell erheblich mit „alten Kämpfern“ der NSDAP durchsetzt worden (*Sachße/Tennstedt* 1992, S. 58). Nach dem Aufbaugesetz gab es dann als einzige Organe ernannte „Leiter“ an der Spitze der jeweiligen Träger. Ihnen zugeordnete Beiräte mit Versicherungs- und Arbeitgebervertretern hatten nur beratende Funktion. Es folgten zahlreiche Ausführungsverordnungen, die Zentralisierung und „Führerprinzip“ noch untermauerten und etwa auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstellten (*Köhler* 1990, S. 79 f.; *Frerich/Frey* 1993, S. 290 – 292, 229; *Klenk* 2008, S. 72).

Mit dem Sanierungsgesetz und dem Aufbaugesetz zur Sozialversicherung reklamierte die Ministerialbürokratie des Reichsarbeitsministeriums für sich, den Geist Bismarcks in die – wie so vieles in der „Systemzeit“ – arg mitgenommene Sozialversicherung zurückgetragen zu haben. Sie wollten eher zurück zu Bismarck als voran zur „nationalsozialistischen Revolution“, wie auch immer die genau in der Sozialversicherung ausgesehen hätte. „1933/34 existierte eine Vielzahl ‚nationalsozialistischer‘ Pläne zur Neuordnung der Sozialversicherung“ (*Geyer* 1987, S. 293), von denen sich die radikalsten zur Einführung einer steuerfinanzierten Staatsbürgerversorgung aber vorerst noch nicht durchsetzen konnten.

3. Tendenzen zu einer Volksversicherung

Der Bezug auf den Gründungsvater des Systems, Bismarck, diente der Ministerialbürokratie als umfassende Legitimation für die Rentenpolitik, die sie ins Werk zu setzen versuchte. Mit dem Monopol auf Bismarck-Interpretation und alleinigen Sachverstand für die Sozialversicherung wurde es allerdings schwieriger, denn neue Akteure traten auf den Plan, vor allem aus der Deutschen Arbeitsfront (DAF), der mitgliederstärksten Organisation des Dritten Reiches.

Schon in Vorbereitung des Aufbaugesetzes von 1934 hatte das Reichsarbeitsministerium einem Ausschuss zustimmen müssen, in dem Vertreter der DAF, anderer NS-Organisationen und berufsständischer Verbände und neben Ministerialbeamten auch externe Sachverständige saßen (*Teppe* 1977, S. 219). Trotzdem hatte sich hier nochmal die systembeharrliche Linie des Reichsarbeitsministeriums gegen die Vertreter einer Einheitsversicherung durchgesetzt. Auch unter dem Dach der „Reichsversicherung“ blieb es bei der Gliederung und den „tradierten Grundlagen der Sozialversicherung“ und bei der „Ablehnung einer wie auch immer gestalteten Einheitsversicherung“ (*Teppe* 1977, S. 222).

Im materiellen Recht der Rentenversicherung brachten die ersten Jahre nach der „Machtergreifung“ noch kaum Veränderungen und der Kreis der Rentempfänger blieb zunächst unverändert. In den Jahren 1937/38 entstand dann

auf verschiedenen Ebenen eine Reformdynamik, die allerdings wieder nicht dazu führte, dass die Rentner mehr Geld bekommen hätten. Im Vorspruch des Gesetzes zum Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 hieß es, dass nach Überwindung der Arbeitslosigkeit nunmehr der Weg frei sei, „den Bestand der Rentenversicherung des deutschen Volkes endgültig sicherzustellen und den Ausbau ihrer Leistungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen einzuleiten“ (Frerich/Frey 1993, S. 300). Für einige kleinere Maßnahmen bei den Anwartschaftsbedingungen und Wartezeiten, die vor allem Wehrdienst- und Arbeitsdienstpflichtige begünstigten, scheinen so große Worte durchaus übertrieben, aber es gab auch eine systemverändernde Neuerung. Erstmals wurde die Möglichkeit zur Selbstversicherung auch für Nicht-Versicherungspflichtige (sofern sie unter 40 Jahren alt waren) gewährt und damit die Einschränkung auf Arbeitnehmer in großem Umfang durchbrochen. Den Nationalsozialisten galt das als Schritt hin zu einer „allgemeinen Volksversicherung“, tatsächlich wurde die freiwillige Versicherung vor allem zu einer „Hausfrauenversicherung“ (Haerendel 2007, S. 114–117).

In den Bereich der Frauen- und Bevölkerungspolitik fällt auch die Wiedereinführung der in der Arbeiterrentenversicherung 1911 abgeschafften Möglichkeit der Beitragserstattung für Frauen bei Eheschließung. Bemerkenswert ist allerdings, dass, wie seit 1937 auch bei den Ehestandsdarlehen, die frisch gebackene Ehefrau nicht auf weitere versicherungspflichtige Beschäftigung verzichten musste. Es zeigte sich deutlich: Die rüstungsinduzierte Konjunktur der Nationalsozialisten verlangte nach Arbeitskräften, und hatten die Nationalsozialisten 1933 noch Frauen zurück an den Herd drängen wollen, gaben sie jetzt dem Primat der Wirtschaft und der Kriegsvorbereitungen nach. Tatsächlich stieg die Zahl der erwerbstätigen Frauen dem langfristigen Trend folgend schon bald wieder an (Noll 2010, S. 215 ff.).

Die horizontale Ausweitung der Rentenversicherungsleistungen, zu denen auch noch familienpolitische Verbesserungen bei Witwenrenten und Kinderzuschüssen zählten (Noll 2010, S. 215), kehrte den im Sanierungsgesetz festgelegten Sparkurs nicht um. In der Invalidenversicherung sank das Rentenniveau sogar noch, weil die Löhne in der Wirtschaftskonjunktur anstiegen, und erreichte 1938 nurmehr 26 Prozent des Durchschnittslohns (Schlegel-Voß 2005, S. 74). Die 1933 verschobene Beitragserhöhung fand ebenfalls nicht statt. Die Wirtschaft wurde aber indirekt belastet, indem man trotz Vollbeschäftigung die hohen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht absenkte, sondern die Invalidenversicherung damit quer subventionierte (Frerich/Frey 1993, S. 301). Mit der auch dadurch erreichten Rückkehr zur Kapitaldeckung hatte es eine besondere Bewandnis: Der Reichsregierung wurde nämlich der Griff in die Kasse erlaubt – und sie bediente sich in den Folgejahren reichlich. Die Sanierung der Rentenversicherung lief in Wahrheit „auf eine Thesaurierung der Sozialversicherung zur Kriegsfinanzierung“ hinaus (Köhler 1990, S. 81).

Die im Ausbaugesetz mit der freiwilligen Versicherung begonnene Inklusion weiterer Kreise in die Arbeitnehmersversicherung wurde mit der Handwerkerversicherung von 1938 fortgesetzt. Die Handwerker waren erheblich in die Sozialpropaganda des Dritten Reiches eingebunden und sie konnten, etwa mit der Einführung des großen Befähigungsnachweises, alte und zentrale Mittelstandsforderungen durchsetzen (v. Saldern 1986). Ihre wirtschaftliche Lage ist dennoch differenziert zu beurteilen (Winkler 1986) und gab durchaus auch Anlass, Verbesserungen an der Altersversorgung vorzunehmen.

Die Handwerker wurden durch das Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 einer Versicherungspflicht für Berufsunfähigkeit und Alter sowie zugunsten der Hinterbliebenen unterworfen, die ihnen entweder den Weg in die Angestelltenversicherung oder aber in eine Privatversicherung offenließ (Schlegel-Voß 2005, S. 137f.) Die Handwerkerversicherung konnte vom Reichsarbeitsministerium als Erfolg reklamiert werden, weil hier eine völlig neue Gruppe in „Bismarcks Sozialversicherung“ inkludiert wurde, ohne das System nachhaltig zu verändern. Andererseits war nicht zu übersehen, dass mit der Handwerkerversicherung ein weiterer Schritt in Richtung der von der DAF reklamierten „Alters- und Hinterbliebenenversorgung aller schaffenden Deutschen“ getan war und sie damit auch einen Positionsgewinn in der Sozialversicherungspolitik verbuchen konnte (Schlegel-Voß 2005, S. 157). Im Blick auf die Gesamtgeschichte der Rentenversicherung ist allerdings auch zu konstatieren, dass der Trend zur Inklusion besonders der Kreise, die den Arbeitnehmern nahe waren, von vornherein angelegt war. Schon Anfang der 1890er Jahre, also praktisch gleich nach Inkrafttreten des ersten Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes 1891, wurden zum Beispiel die Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Textilindustrie der Versicherungspflicht unterworfen (Haerendel 2007, S. 110).

Implizit wie explizit schlossen Begriffe wie „Volksversicherung“ oder „Versorgungswerk des deutschen Volkes“ die Menschen aus, die weder in der Volksgemeinschaft noch in der Versichertengemeinschaft Platz finden sollten. Auch wenn der „Normenstaat“ das erst nach und nach gesetzesförmig machte, stand auch für viele Mitarbeiter der Ministerien oder der Rentenversicherungsträger fest, dass neben die herkömmlichen Kriterien für Rentenansprüche wie Lohnarbeit, Versicherungszeiten, Alter oder Erwerbsunfähigkeit weitere ideologisch orientierte Kriterien treten würden, die den Unterschied vom Sozialstaat zum völkischen Wohlfahrtsstaat markieren.

4. Diskriminierung und Verfolgung in der Rentenversicherung

Das Drängen auf Einsatz des „Maßnahmenstaats“ gegen vermeintlich nicht mehr zur Versichertengemeinschaft Gehörige ging schon sehr früh auch von den Rentenversicherungsträgern aus. Und es blieb nicht nur bei Appellen an die Politik, doch gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, in einigen Fällen wurden die Träger entgegen geltendem Recht auch selbst tätig und gewährten Renten nicht, die eigentlich zugestanden hätten. Das betraf jüdische Versicherte oder vermeintliche Staatsfeinde, die ins Ausland flohen oder ausgewiesen wurden. Das Reichsversicherungsamt blieb demgegenüber länger normenstaatlich orientiert und setzte eher auf die bestehenden Instrumente wie das Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (Bonz 1991, S. 518 f.).

1936 hielt dann das Reichsarbeitsministerium die Zeit für gekommen, einen Gesetzentwurf anzulegen, der nach kurzer Zeit die Reichsversicherungsordnung um das Ruhen der Rente bei staatsfeindlicher Betätigung erweiterte. Die Bestimmung der Staatsfeindlichkeit nach § 615a wurde dem Reichsinnenministerium und wenig später der dort ressortierenden Dienststelle des „Chefs der Deutschen Polizei und Reichsführer SS“ Heinrich Himmler übertragen (Bonz 1991, S. 521 ff.). Das Reichsarbeitsministerium entschied dann aber, was tatsächlich rentenrechtlich geschehen solle. Es sah häufiger von der Anordnung des Ruhens der Rente ab, obwohl von Himmlers Stab die staatsfeindliche Betätigung festgestellt worden war, oder begnügte sich mit der Möglichkeit, die Rente an Angehörige der Berechtigten zu überweisen. Daneben gab es aber auch viele Fälle, in denen keine Gnade waltete und die Betroffenen, die für „Devisenvergehen“ oder „Rassenschande“ angeklagt wurden, auch noch ihrer Rente verlustig gingen (Bonz 1991, S. 527 ff.).

Während im Krieg Leistungsverbesserungen für Rentner, Witwen und Waisen die Heimatfront stabilisieren sollten (s. Abschnitt 5), konnte man mit dem Entzug der Renten für so genannte „Staatsfeinde“ und Juden die Ausgabenseite erheblich entlasten. Es gab also keine „positive“ Seite der NS-Sozialpolitik, der die negative Seite der Entrechtung und Verfolgung gegenüber stand, beides war eng aufeinander bezogen und bildete einen Gesamtkomplex rassistischer Sozialpolitik. Daran hatten auch die Versicherungsträger erhebliches Interesse.

Als mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 Juden, die sich im Ausland befanden, die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, setzte der Reichsarbeitsminister einen Erlass hinzu, dass auch die Renten der betreffenden Juden ruhen sollten. Im Juni 1942 wurde das noch auf die Juden ausgedehnt, die in Ghettos und Lagern in den von Deutschland besetzten Gebieten lebten (v. Miquel 2007, S. 25). Parallel zur Entrechtung durch Verordnungen und Erlasse suchte sich die Praxis der Rentenversicherungsträger ihre We-

ge, die, wie die Verantwortlichen auch wussten, nicht immer schon vom Gesetz gedeckt waren. Aber ihnen war auch klar, dass keine Sanktionen zu erwarten waren, wenn sie Kernbotschaften nationalsozialistischer Ideologie wie dem Antisemitismus entsprächen, im Gegenteil. So schrieb die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte am 22. November 1941 – noch drei Tage vor der Reichsbürgerverordnung, die erst im Juni 1942 auf die „eingegliederten Ostgebiete“ ausgedehnt wurde – mit Bezug auf 600 Rentner im Getto Łódź, die die Auszahlung ihrer Renten beantragt hatten: „Wir haben den Anträgen dieser Rentner auf Überweisung ihrer Bezüge nach Litzmannstadt bisher nicht entsprochen, weil höchstwahrscheinlich das Vermögen der Betroffenen, wozu auch die Rente aus der deutschen Sozialversicherung gehört, beschlagnahmt worden ist. Voraussichtlich werden diese Juden später nach dem Generalgouvernement abgeschoben“ (zitiert nach *Kirchberger* 1987, S. 124). Dass die Rentenversicherungsträger die Not der Deportierten und Ghettoisierten zugunsten ihrer Kassen ausnutzten, ist auch heute noch beschämend, umso mehr, wenn sie dabei ganz kühl feststellten, „daß wir in den meisten dieser Fälle nicht wissen, ob der Rentenberechtigte noch lebt und ob deshalb ein Rentenanspruch besteht“ (zitiert nach *Kirchberger* 1987, S. 123).

Zu der von Reichsarbeitsminister Seldte angestoßenen Verordnung zur „einheitlichen Behandlung von Juden und Zigeunern in der Reichsversicherung“ kam es nicht mehr. Der Entwurf von 1942 sah vor, dass alle Sozialleistungen nurmehr als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch gewährt werden sollten – bei weiter voller Beitragsentrichtung in den Sozialversicherungen. Bis der Entwurf in der Polykratie der verschiedenen Reichs- und Parteistellen verändert und durchverhandelt war, hatte die Todesmaschinerie längst ihr Werk verrichtet (*Bonz* 1992). Angesichts der fast vollständigen Deportation von Juden aus dem Reich und der ins Werk gesetzten „Endlösung“ gab es offensichtlich keinen Handlungsbedarf mehr. Alte Menschen waren die ersten, die an den Todesrampen selektiert und in die Gaskammern geschickt wurden.

5. Kriegsrealitäten und Nachkriegsszenarien

Wie etliche andere Bereiche des öffentlichen Lebens wurde auch die Sozialversicherung im Krieg Teil der „Bestechungspolitik“, mit der das Regime die Volksgenossen zufrieden stellen und sich weitere Loyalität und unbedingten Durchhaltewillen erkaufen wollte. So wurden 1941 endlich die längst fälligen Notverordnungskürzungen von 1931/32 beseitigt, die Rentenleistungen angehoben und die Krankenversicherung für Rentner wurden eingeführt. Waren hinsichtlich der Rentenerhöhungen vor allem die Witwen die Begünstigten, adressierte das zweite Leistungsverbesserungsgesetz von 1942 bezeichnenderweise ebenfalls diese Frauen besonders. Fortan konnte eine versicherte Ehefrau nach dem Tod ihres Mannes Invalidenrente auch schon mit dem 55. Lebensjahr

erhalten, wenn sie mindestens vier Kinder geboren hatte: eine kleine Vergünstigung für das große Sterben an den verschiedenen Fronten, die die Nationalsozialisten in Europa eröffnet hatten (*Haerendel* 2011, Rdn. 51). In der Knappschaftsversicherung wurde zum Oktober 1942 ebenfalls ein größeres Reformwerk beschlossen, das die Bergleute in der Illusion wiegen sollte, der NS-Staat meine es besonders gut mit ihnen. Auch diese Reform zeigte aber wieder die Leistungsorientierung der nationalsozialistischen Sozialpolitik. Während die Alterspension abgeschafft und durch einen einheitlichen niedrigen Alterssold ersetzt wurde, sollten gestaffelte Prämien und Steigerungsbeträge zu den Invalidenpensionen den Anreiz zu längerem Arbeiten bieten, das vielen Bergarbeitern aufgrund ihrer körperlichen Erschöpfung freilich gar nicht möglich war (*Geyer* 1987, S. 357 ff.).

Bei der Knappschaftsversicherungsreform versuchte die DAF unter Reichsleiter Robert Ley in letztem Moment mit ihren Plänen zu einem Versorgungswerk für das deutsche Volk dazwischen zu gehen, um hier gewissermaßen einen ersten Modellversuch umzusetzen. Hitler selbst erklärte das für nicht realisierbar mitten im Krieg (*Geyer* 1987, S. 366).

Ley hatte am 15. Februar 1940 den ersehnten Führerbefehl zur Entwicklung der Grundlagen für eine umfassende und großzügige Altersversorgung des deutschen Volkes erhalten. Hier wurde die Begrifflichkeit aus dem Parteiprogramm von 1920 wieder aufgenommen. An der Seite Leys arbeitete das Arbeitswissenschaftliche Institut der DAF an der sozialpolitischen Fundierung des neuen Versorgungswerks – allen voran der rührige Rudolf Craemer, verhandelter Geschichtspräsident und ehemaliger Schüler von Hans Rothfels, der allerdings im Mai 1941 starb. In seiner Schrift „Bismarcks Erbe in der Sozialversicherung“ identifiziert er – sachlich nicht ganz zu Unrecht – die Bruchstellen zwischen Bismarck und den Regierungsvertretern bzw. Parlamentariern in der Konzeption der Rentenversicherung. Es ist unschwer, in dem von ihm gescholtenen Gegenspieler Bismarcks, Theodor Lohmann, seine eigenen Gegenspieler im Reichsarbeitsministerium wiederzuerkennen. Lohmann habe den nationalen sozialpolitischen Sinn von Bismarcks Vorstellungen nicht erkannt, während dieser die Bedingungen des „neuen großräumigen und massenhaften Wirtschaftslebens“ klarer sah (*Craemer* 1940, S. 129; *Roth* 1993, bes. S. 172; *Roth* 1994).

In der Sache zielte die „Altersversorgung“, die die Gruppe um Ley anvisierte, auf eine Zusammenfassung aller „schaffenden Deutschen“, also neben allen abhängig Beschäftigten auch Unternehmern und Selbständigen. Kernstück war das Altersruhegeld, das ab dem 65. Lebensjahr gewährt werden sollte bei vorangehender mindestens 25jähriger Erwerbstätigkeit. Das Rentenniveau war mit 60 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes im Berufsfeld des Empfängers relativ hoch angesetzt. Wie schon in der bisherigen Rente sollte es auch

einen Sockelbetrag mit einer Mindestrentenfunktion geben. Ein Element der Leistungsorientierung war der „Alterssold“, der für Erwerbstätige gedacht war, die mit über 65 Jahren weiterarbeiteten (*Schlegel-Voß* 2005, S. 162 ff.). Neben den Altersrenten erfassten Leys Pläne selbstverständlich auch die Invaliden- oder Beschädigtenversorgung und die Hinterbliebenenversorgung. Er machte sich in allen Bereichen der gesetzlichen Rentenversicherung anheischig, das Reichsarbeitsministerium und das tradierte System ablösen zu wollen, ohne freilich zum Zuge zu kommen.

6. Ausblick

Sowohl im Altersversorgungswerk Leys, das auf Umlagefinanzierung setzte, wie in der praktischen Rentenpolitik des Reichsarbeitsministeriums, das zum Beispiel mitten im Krieg den direkten Beitragsabzug vom Lohn einführte (Lohnabzugsverordnungen von 1941/42; *Frerich/Frey* 1993, S. 291), erkennen wir Prinzipien, die nach dem Krieg und bis heute weitergeführt wurden. Vor allem aber überstand die Rentenversicherung institutionelle Anfechtungen während des Dritten Reiches trotz der Aushöhlung ihrer Finanzen durch die Kriegsfinanzierung relativ unbeschadet. Personelle Kontinuitäten kamen in der Nachkriegszeit ebenfalls zum Tragen, und wenn sie wie bei Andreas Griesser und Johannes Krohn von ehemals leitenden Beamten durch Lobbyarbeit vermittelt wurden (*Raphael* 1998, S. 251). Keinesfalls aber darf man die zwölf Jahre des NS-Regimes als eine Art Sturm ansehen, der über die Rentenversicherung hinwegzog und ein etwas ramponiertes Gebäude hinterließ. Nationalsozialistischer Geist wehte nicht nur über die Institution hinweg, sondern erfüllte sie von innen heraus und verdichtete sich in vielen kleinen und großen Anordnungen zu einem bedrückenden Unrechtsregime auch in der Sozialversicherung.

Literatur

- Bonz*, H.-J. (1991): Für Staatsfeinde keine Rente. Das Ruhen der Renten bei staatsfeindlicher Betätigung im nationalsozialistischen Deutschland, in: ZSR 37 (1991), S. 517 – 531.
- (1992): Geplant, aber nicht in Kraft gesetzt: Das Sonderrecht für Juden und Zigeuner in der Sozialversicherung des nationalsozialistischen Deutschland, in: ZSR 38 (1992), S. 148 – 164.
- Craemer*, R. (1940): Bismarcks Erbe in der Sozialversicherung, Druckschrift o. O.
- Frerich*, J./*Frey*, M. (1993): Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Bd. 1: Von der vorindustriellen Zeit bis zum Ende des Dritten Reiches, München/Wien 1993.

- Geyer, M. (1987): Die Reichsknappschaft. Versicherungsreformen und Sozialpolitik im Bergbau 1900–1945, München.
- (1991): Soziale Rechte im Sozialstaat. Wiederaufbau, Krise und konservative Stabilisierung der deutschen Rentenversicherung 1924–1937, in: Tenfelde, K. (Hg.), Arbeiter im 20. Jahrhundert, Stuttgart, S. 406–434.
- Haerendel, U. (2007): Geschlechterpolitik und Alterssicherung. Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung von den Anfängen bis zur Reform von 1957, in: Deutsche Rentenversicherung 2–3, S. 99–124.
- (2011): Die gesetzliche Rentenversicherung von den Anfängen bis zum wiedervereinigten Deutschland, in: Eichenhofer, E./Rische, H./Schmähl, W. (Hg.), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI, Köln, S. 1–32.
- Kirchberger, P. (1987): Die Stellung der Juden in der deutschen Rentenversicherung, in: Aly, G. u. a., Sozialpolitik und Judenvernichtung: gibt es eine Ökonomie der Endlösung? (= Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, 5), S. 111–132.
- Klenk, T. (2008): Innovation und Kontinuität. Die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung, Wiesbaden.
- Köhler, P. (1990): Entwicklungslinien der 100jährigen Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung: Die Zeit von 1891–1957, in: Ruland, F. (Hg.), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. Festschrift aus Anlass des 100jährigen Bestehens der gesetzlichen Rentenversicherung, Neuwied/Frankfurt a. M., S. 51–92.
- Manow, P. (2000): Kapitaldeckung oder Umlage: Zur Geschichte einer anhaltenden Debatte, in: Fisch, S./Haerendel, U. (Hg.), Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland, Berlin, S. 145–168.
- v. Miquel, M. (2007): Einführung, in: Sozialversicherung in Diktatur und Demokratie. Begleitband zur Wanderausstellung der Arbeitsgemeinschaft „Erinnerung und Verantwortung“ der Sozialversicherungsträger in NRW, Essen, S. 15–33.
- Noll, D. (2010): „... ohne Hoffnung im Alter jemals auch nur einen Pfennig Rente zu erhalten ...“ Die Geschichte der weiblichen Erwerbsbiographie in der gesetzlichen Rentenversicherung, Frankfurt a. M.
- Raphael, L. (1998): Experten im Sozialstaat, in: Hockerts, H. G., Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich, München, S. 231–258.
- Roth, K.-H. (1993): Intelligenz und Sozialpolitik im „Dritten Reich“. Eine methodisch-historische Studie am Beispiel des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront, München u. a.
- (1994): Die nationalsozialistischen Bemühungen um Bismarcks Erbe in der Sozialpolitik, in: Machtan, L. (Hg.), Bismarcks Sozialstaat, Frankfurt/New York, S. 385–450.
- Sachße, C./Tennstedt, F. (1992): Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 3: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stuttgart u. a.
- v. Saldern, A. (1986): „Alter Mittelstand“ im „Dritten Reich“, in: Geschichte und Gesellschaft 12 (1986), S. 235–243.

- Schlegel-Voß, L.-C.* (2005): *Alter in der „Volksgemeinschaft“*. Zur Lebenslage der älteren Generation im Nationalsozialismus, Berlin.
- Süß, D./Süß, W.* (2008): „Volksgemeinschaft“ und Vernichtungskrieg. Gesellschaft im nationalsozialistischen Deutschland, in: Süß, D./Süß, W. (Hg.), *Das „Dritte Reich“*. Eine Einführung, München, S. 79 – 100.
- Süß, W.* (2003): *Der „Volkskörper“ im Krieg*. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939 – 1945, München.
- Teppe, K.* (1977): Zur Sozialpolitik des Dritten Reiches am Beispiel der Sozialversicherung, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 17 (1977), S. 195 – 250.
- Winkler, H. A.* (1986): Ein neuer Mythos vom alten Mittelstand, in: *Geschichte und Gesellschaft* 12 (1986), S. 548 – 557.